



Hinweise zur Durchführung von Kleinen Lotterien und Ausspielungen (Tombolas)

Wenn Sie eine Kleine Lotterie (Geldgewinne) oder eine Ausspielung/Tombola (Sachgewinne) durchführen wollen, müssen Sie diese vorher anzeigen. Für die Durchführung von Kleinen Lotterien und Ausspielungen/Tombolas gilt die **Allgemeine Erlaubnis der Landesdirektion Sachsen für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (AELOTT)** in der jeweils gültigen Fassung. Diese finden Sie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter dem Punkt Lotterien: www.lds.sachsen.de/gluecksspiel.

Voraussetzungen für die Anzeige einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung

Die AELOTT für Kleine Lotterien und Ausspielungen gilt für folgende Veranstalter:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- gewerkschaftliche Organisationen
- Organisationen von politischen Parteien und Kirchengemeinden der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften
- Rechtsfähige, anerkannt gemeinnützige, mildtätige oder karitative Vereine und weitere Vereinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz
- Wirtschaftsunternehmen und Gewerbetreibende an ihrem Sitz oder dem Sitz von Zweigstellen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Lotterie/Ausspielung erstreckt sich **nicht über das Gebiet der Stadt Dresden hinaus**
- Der Losverkauf dauert **maximal drei Monate**
- Der **Wert eines Gewinns muss mindestens dem Einsatz (Preis des Loses) entsprechen**
- Das **Spielkapital** (Gesamtanzahl der Lose x Einzelpreis) beträgt **höchstens 40 000 Euro**
- Der **Wert aller Gewinne** (Gewinnsumme) entspricht **mindestens 25 Prozent des Spielkapitals**
- Der **Reinertrag** (Verkaufserlös abzüglich der Kosten) beträgt **mindestens ein Drittel des Spielkapitals**
- Mindestens **30 Prozent des Reinertrages** werden ausschließlich und unmittelbar **für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Freistaat Sachsen** verwendet.

Hinweis: Für eine Lotterie, welche mindestens eine dieser Sachvoraussetzungen der AELOTT nicht erfüllt, benötigen Sie eine Glücksspielrechtliche Erlaubnis. Der Erlaubnisantrag ist an die Landesdirektion Sachsen zu richten. Näheres finden Sie dazu unter dem Punkt Lotterien auf www.lds.sachsen.de/gluecksspiel.

Wie und wo zeige ich eine Kleine Lotterie bzw. Ausspielung an?

Kleine Lotterien und Ausspielungen in Dresden müssen Sie mindestens **fünf Tage vor Vertriebsbeginn** beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden zur Prüfung anzeigen. Bei einem **Spielkapital über 650 Euro** ist außerdem eine Meldung beim zuständigen (je nach Sitz des Veranstalters) Finanzamt notwendig.

Für die Anzeige beim Ordnungsamt nutzen Sie bitte das Formular unter www.dresden.de/tombolas. Eine nicht fristgerechte Anzeige kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bei Fragen zur Anzeige wenden Sie sich bitte an:

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt, Abteilung Sicherheitsangelegenheiten
Theaterstraße 11–15, 01067 Dresden
Postfach 120020, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 59 05 oder 4 88 59 22
Fax (03 51) 4 88 59 33
E-Mail: ordnungsamt-sicherheit@dresden.de

Kontakt zu dem in Sachsen zuständigen Finanzamt:

Finanzamt Chemnitz-Mitte
Straße der Nationen 2–4
09111 Chemnitz
Telefon (03 71) 46 70
Fax (03 71) 4 67 90 00
E-Mail poststelle@fa-chemnitz-mitte.smf.sachsen.de
[Hier finden Sie das Formular zur Meldung](#)

Welche Unterlagen benötigt das Ordnungsamt?

Für die **Anzeige** der Lotterie oder Ausspielung füllen Sie bitte das Formular unter www.dresden.de/tombolas vollständig aus. Außerdem müssen Sie folgende **Unterlagen** einreichen:

- Gewinnplan: Auflistung aller Gewinne mit Wertangaben gegliedert nach gekauften und gespendeten Gewinnen (Muster unter www.dresden.de/tombolas)
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit: letzter Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Über die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung und die Verwendung des Reinertrages müssen Sie eine **Abrechnung** fertigen. Diese muss vom Verantwortlichen unterzeichnet werden und auf Verlangen dem Ordnungsamt vorgelegt werden. Ein Muster für eine Abrechnung finden Sie unter www.dresden.de/tombolas.

Die Abrechnung muss enthalten:

- das vereinnahmte Spielkapital,
- die Art und Höhe der lotteriebedingten Kosten sowie
- den Reinertrag und seine Verwendung.

Was gibt es außerdem zu beachten?

- Nicht verkauft Lose (Restlose) müssen Sie dem Ordnungsamt, Abteilung Sicherheitsangelegenheiten, zur Zählung und Vernichtung übergeben.
- Prämien- oder Schlussziehungen sind unzulässig, wenn Lose ausgegeben werden, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten.
- Verkaufsstaffelungen und Mengenrabatte beim Losverkauf sind unzulässig.
- Die Lotterieveranstaltung darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt, Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung/Gesamtherstellung: Ordnungsamt
Februar 2019